



Aktueller Begriff

Zur Wahl der Richter(innen) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Die Wahl der Richterinnen und Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gehört zu den wichtigen Aufgaben der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (ER PV). Dieses Besetzungsverfahren unterscheidet den EGMR von anderen internationalen Gerichten. Stimmen in der Völkerrechtswissenschaft erblicken in dieser Form der Richterwahl das Potential, eine **legitimierende Wirkung** für die Ausübung von Hoheitsgewalt durch internationale Gerichte zu entfalten. Das Richterwahlverfahren ist zuletzt durch eine Reihe von Entwicklungen Gegenstand der parlamentarischen Aufmerksamkeit geworden. So wurde im Juni 2010 mit Angelika Nußberger eine neue deutsche Richterin am EGMR gewählt. Dies war zugleich die erste Richterwahl nach Inkrafttreten von Protokoll Nr. 14 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), das eine Reihe von Änderungen für Amt und Aufgaben der Richter mit sich bringt. Zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und fachlichen Qualität sollen darüber hinaus in Zukunft die Kandidatinnen und Kandidaten durch einen Expertenausschuss evaluiert werden, bevor sie der ER PV formell vorgeschlagen werden. Zugleich ist das vorbereitende Verfahren in der ER PV Gegenstand von Reformüberlegungen.

Am 1. Juni 2010 trat das **Protokoll Nr. 14 zur EMRK** in Kraft. Das Protokoll wurde bereits am 13. Mai 2004 zur Unterzeichnung aufgelegt, konnte jedoch erst in Kraft treten, nachdem die Russische Föderation das Protokoll im Februar 2010 ratifiziert hatte. Unter anderen Neuerungen sieht das Protokoll eine Verlängerung der **Amtszeit** der Richter von sechs auf neun Jahre vor, wobei eine Wiederwahl nun nicht mehr zulässig ist. Dies soll die Unabhängigkeit der Richter(innen) stärken, wie es insbesondere von der ER PV empfohlen wurde. Daneben wurde durch das Protokoll eine **Einzelrichterzuständigkeit** begründet. Art. 27 EMRK sieht nunmehr vor, dass Einzelrichter eine Individualbeschwerde für unzulässig erklären oder aus der Liste der anhängigen Verfahren streichen können, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung möglich ist. Dabei kann ein Einzelrichter nicht in einer Beschwerde gegen das Land, für das er gewählt wurde, tätig werden. Diese Verfahrenserleichterung ist der stetigen Zunahme von Individualbeschwerden geschuldet und verleiht zugleich der Wahl jedes einzelnen Richters größere Bedeutung.

Am 22. Juni 2010 ist **Angelika Nußberger**, die bisher als Direktorin des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln tätig war, zur neuen **deutschen Richterin** am EGMR gewählt worden. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehört das Recht osteuropäischer Staaten, das auch in der Arbeit des EGMR eine erhebliche Rolle spielt. Zu den früheren deutschen Richtern am EGMR gehören zwei prägende Völkerrechtler der deutschen Nachkriegsgeschichte, die beide als Direktoren das

Nr. 12/11 (08. April 2011)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht leiteten. Als erster deutscher Richter amtierte ab der Arbeitsaufnahme des EGMR im Jahr 1959 **Hermann Mosler**. Er war zudem von 1976 bis 1985 der erste deutsche Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag. Sein Nachfolger wurde 1981 **Rudolf Bernhardt**, der 1992 zum Vizepräsidenten und 1998 zum Präsidenten des EGMR gewählt wurde. Nach der Reform des Kontrollsystems der EMRK und der damit verbundenen Schaffung eines ständigen Gerichtshofs im Jahr 1998 übernahm zunächst der Saarbrücker Völker- und Europarechtsprofessor **Georg Ress** das Amt des Richters am EGMR. Mit **Renate Jaeger** wurde dann 2004 erstmals eine Frau als deutsche Richterin gewählt, deren beruflicher Werdegang in der Justiz lag und die vor ihrem Wechsel an den Gerichtshof zuletzt Richterin des Bundesverfassungsgerichts war. Ihre Amtszeit endete mit dem Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren am 30. Dezember 2010.

Am 10. November 2010 hat das Ministerkomitee des Europarates auf Anregung des EGMR beschlossen, zur Sicherung der Qualität der Entscheidungen des EGMR einen 7-köpfigen **Evaluierungsausschuss** für Richter Kandidaten einzusetzen. Der Ausschuss soll sicherstellen, dass die von Art. 21 EMRK aufgestellten **Voraussetzungen für das Richteramt** eingehalten werden. Hiernach müssen die Richter hohes sittliches Ansehen genießen und entweder die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter im Heimatland erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein. Die Mitglieder des Evaluierungsausschusses wurden am 10. Dezember 2010 durch das Ministerkomitee berufen. Neben dem ehemaligen Präsidenten des EGMR, Luzius Wildhaber, wurde u.a. auch Renate Jaeger zum Mitglied des Ausschusses ernannt.

Die derzeit 47 Richter des EGMR (d.h. ein Richter für jede Vertragspartei) werden jeweils von der ER PV aus einer **Liste von drei Kandidatinnen und Kandidaten** gewählt, die von der jeweiligen Vertragspartei benannt worden sind. Durch die Resolution 1366 (2004) hatte sich die ER PV in Fällen unzureichender Qualifikation der vorgeschlagenen Kandidaten die Möglichkeit vorbehalten, die Liste zurückzuweisen und den Konventionsstaat aufzufordern, eine neue Liste vorzulegen. Jeder Vorschlag soll zudem in der Regel sowohl Männer als auch Frauen berücksichtigen. Der EGMR hat diese Praxis der ER PV in einem Gutachten vom 12. Februar 2008 prinzipiell gebilligt, soweit geeignete Bewerber(innen) zur Verfügung stehen. Im Vorfeld der letzten Wahl sind die Kandidaturen in Deutschland erstmalig öffentlich **ausgeschrieben** worden. Das Bundesministerium der Justiz folgte damit der Empfehlung 1649 (2004) der ER PV.

Die ER PV setzt für die Wahl der Richter einen Unterausschuss ein, der aufgrund einer nichtöffentlichen, persönlichen **Anhörung** der Kandidaten eine vertrauliche Empfehlung an die Mitglieder der Versammlung ausspricht. Aus Gründen der Vertraulichkeit werden die Erwägungen zu der vorgeschlagenen Rangfolge nicht offengelegt, weshalb verschiedentlich angeregt wird, das Wahlverfahren transparenter zu gestalten und so den Mitgliedern der ER PV eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen. Eine Resolution wurde hierzu bisher jedoch nicht verabschiedet.

Quellen und Literatur:

- Resolution des Ministerkomitees vom 10. November 2010 (CM/Res(2010)26).
- Resolution des Ministerkomitees vom 10. Dezember 2010 (CM/Del/Dec(2010)1101/1.7E).
- Resolution 1366 (2004) und Empfehlung 1649 (2004) der ER PV, in: BT-Drs. 15/2788.
- EGMR, Advisory Opinion vom 12. Februar 2008, Human Rights Law Journal 2008, S. 45 ff.
- A. Drzemczewski, Election of Judges to the Strasbourg Court, European Human Rights Law Review 2010, S. 377-383.
- N. Engel, Strukturreformen zur Entlastung des EGMR, Europäische Grundrechte Zeitschrift 2010, S. 148 f.
- Bogdandy/Venzke, Zur Herrschaft internationaler Gerichte, Zeitschrift f. ausl. öff. Recht und Völkerrecht 2010, S. 1.